

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in
der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der
"Schule von acht bis eins"**

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW - und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz - hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 23. November 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lippstadt schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins".

Die "Offene Ganztagschule" bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Die "Schule von acht bis eins" stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 dar.

Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmeträger statt.

- (2) Die "Offene Ganztagschule" stellt grundsätzlich eine Betreuung bis 16:00 Uhr (an Förderschulen bis 15:30 Uhr) sicher.

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in
der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der
"Schule von acht bis eins"**

Vom 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW - und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz - hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am _____ 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" vom _____ 2018 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines unverändert**

- (1) Die Stadt Lippstadt schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins".

Die "Offene Ganztagschule" bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Die "Schule von acht bis eins" stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 dar.

Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmeträger statt.

- (2) Die "Offene Ganztagschule" stellt grundsätzlich eine Betreuung bis 16:00 Uhr (an Förderschulen bis 15:30 Uhr) sicher.

Der Zeitrahmen der Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder im Rahmen der "Schule von acht bis eins" erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine abweichende zeitliche Regelung kann durch Beschluss der Schulkonferenz getroffen werden.

- (3) Die Angebote der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" gelten vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der "Offenen Ganztagschule" werden in den Osterferien, den Herbstferien und in 3 Wochen der Sommerferien sowie an den unterrichtsfreien Schultagen freizeitpädagogische Angebote unterbreitet. In der "Schule von acht bis eins" entfällt in den Schulferien und an schulfreien Tagen die Betreuung.
- (4) Die Anzahl der von den außerschulischen Partnern bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und über die weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten "Offene Ganztagschule" und "Schule von acht bis eins" ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" erhebt die Stadt Lippstadt öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

Der Zeitrahmen der Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder im Rahmen der "Schule von acht bis eins" erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Eine abweichende zeitliche Regelung kann durch Beschluss der Schulkonferenz getroffen werden.

- (3) Die Angebote der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" gelten vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der "Offenen Ganztagschule" werden in den Osterferien, den Herbstferien und in 3 Wochen der Sommerferien sowie an den unterrichtsfreien Schultagen freizeitpädagogische Angebote unterbreitet. In der "Schule von acht bis eins" entfällt in den Schulferien und an schulfreien Tagen die Betreuung.
- (4) Die Anzahl der von den außerschulischen Partnern bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und über die weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten "Offene Ganztagschule" und "Schule von acht bis eins" ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen *unverändert*

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" erhebt die Stadt Lippstadt öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 3

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot "Offene Ganztagschule" bzw. "Schule von acht bis eins" und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" bzw. in der "Schule von acht bis eins" erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot "Offene Ganztagschule" bzw. "Schule von acht bis eins" nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom 1. Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich.
- (6) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag für die "Offene Ganztagschule" wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Der Beitrag für die "Schule von acht bis eins" wird im Voraus für 11 Monate eines Schuljahres erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Der Monat Juli ist grundsätzlich beitragsfrei.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 3

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum unverändert

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot "Offene Ganztagschule" bzw. "Schule von acht bis eins" und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" bzw. in der "Schule von acht bis eins" erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot "Offene Ganztagschule" bzw. "Schule von acht bis eins" nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom 1. Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich.
- (6) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

§ 4

Fälligkeit des Beitrages unverändert

- (1) Der Beitrag für die "Offene Ganztagschule" wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Der Beitrag für die "Schule von acht bis eins" wird im Voraus für 11 Monate eines Schuljahres erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Der Monat Juli ist grundsätzlich beitragsfrei.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6
Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich und die Betreuung in der "Schule von acht bis eins" sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen	"Offene Ganztagschule"	"Schule von acht bis eins"
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
25.001 € bis 31.000 €	45,00 €	25,00 €
31.001 € bis 37.000 €	55,00 €	30,00 €
37.001 € bis 43.000 €	65,00 €	38,00 €
43.001 € bis 50.000 €	75,00 €	46,00 €
50.001 € bis 56.000 €	85,00 €	54,00 €
56.001 € bis 62.000 €	95,00 €	62,00 €
62.001 € bis 68.000 €	107,00 €	70,00 €
68.001 € bis 75.000 €	120,00 €	78,00 €
75.001 € bis 83.000 €	132,00 €	86,00 €
83.001 € bis 91.000 €	145,00 €	95,00 €
91.001 € bis 100.000 €	157,00 €	105,00 €
über 100.000 €	170,00 €	115,00 €

**§ 5
Beitragspflichtige** *unverändert*

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6
Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich und die Betreuung in der "Schule von acht bis eins" sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen	"Offene Ganztagschule"	"Schule von acht bis eins"
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
25.001 € bis 31.000 €	45,00 €	25,00 €
31.001 € bis 37.000 €	55,00 €	30,00 €
37.001 € bis 43.000 €	65,00 €	38,00 €
43.001 € bis 50.000 €	75,00 €	46,00 €
50.001 € bis 56.000 €	85,00 €	54,00 €
56.001 € bis 62.000 €	95,00 €	62,00 €
62.001 € bis 68.000 €	107,00 €	70,00 €
68.001 € bis 75.000 €	120,00 €	78,00 €
75.001 € bis 83.000 €	132,00 €	86,00 €
83.001 € bis 91.000 €	145,00 €	95,00 €
91.001 € bis 100.000 €	157,00 €	105,00 €
über 100.000 €	170,00 €	115,00 €

(2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsangebote der "Offenen Ganztagschule" bzw. der "Schule von acht bis eins" in Anspruch oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt betreut, so ist für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu leistenden Beitrages zu entrichten. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Ergeben sich ohne Ermäßigung nach Satz 1 und 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet die Verwaltung.

(2) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Betreuungsangebote der "Offenen Ganztagschule" bzw. der "Schule von acht bis eins" oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt betreut, so ist für das erste Kind der volle Beitrag der für das jeweilige Betreuungsangebot maßgeblichen Satzung zu zahlen."

Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung nach Satz 2 aus der Höhe der zu zahlenden Beiträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag.

Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem jüngsten Kind.

Ist ein Kind gem. § 23 Absatz 3 KiBiz von der Beitragspflicht befreit (Vorschulkind), erhält das Geschwisterkind die Beitragsermäßigung von 75 %.

Besuchen mehr als zwei Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Betreuungsangebote der "Offenen Ganztagschule" bzw. der "Schule von acht bis eins" oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt betreut und ist ein Kind als Vorschulkind befreit, erhält, abweichend von den Sätzen 1 - 4, das Geschwisterkind, für das sich ohne Anwendung einer Ermäßigung nach Satz 2 der höchste Beitrag ergibt, eine Beitragsermäßigung von 75 %. Bei Beitragsgleichheit mehrerer Kinder wird die Ermäßigung für das jüngste Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag

Über zusätzliche Ermäßigungsregelungen sowie die Reihenfolge der Zahlung von beitragsgleichen Mehrlingskindern entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

**§ 7
Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

**§ 8
Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies gilt ausschließlich für die Fälle, in denen die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

**§ 7
Einkommen** *unverändert*

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

**§ 8
Erlass des Elternbeitrages** *unverändert*

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies gilt ausschließlich für die Fälle, in denen die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

§ 9
Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz in der "Offenen Ganztagschule" bzw. in der "Schule von acht bis eins" vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in die "Offene Ganztagschule" bzw. in die "Schule von acht bis eins" und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 10
Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 9
Berechnung und Nachweis des Einkommens *unverändert*

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz in der "Offenen Ganztagschule" bzw. in der "Schule von acht bis eins" vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in die "Offene Ganztagschule" bzw. in die "Schule von acht bis eins" und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 10
Verwaltungsverfahren *unverändert*

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

**§ 11
Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

**§ 11
Vollstreckung**

unverändert

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" und der "Schule von acht bis eins" in der Stadt Lippstadt vom 3. Dezember 2015 außer Kraft.